

2. Änderung der GESCHÄFTSORDNUNG für den Stadtrat der Stadt Seeland und seine Ausschüsse

Der Stadtrat der Stadt Seeland hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 14. Februar 2023 folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Seeland und seine Ausschüsse beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Geschäftsordnung der Stadt Seeland vom 07.10.2020 (Amtsblatt der Stadt Seeland Nr. 134 vom 28.11.2020) zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Seeland und seine Ausschüsse vom 21.07.2021 (Amtsblatt der Stadt Seeland Nr. 143 vom 28.08.2021) wird wie folgt geändert:

§ 9 (Anfragen) Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

(1) Ein Zehntel der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates, mindestens jedoch zwei ehrenamtliche Mitglieder des Stadtrates oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Hauptverwaltungsbeamte den Stadtrat unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Stadtrat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Nach erfolgter Akteneinsicht hat der Antragsteller den Stadtrat über das Ergebnis der Akteneinsicht zu informieren.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse tritt einen Tag nach Beschlussfassung des Stadtrates in Kraft.

Seeland, den 15.02.2023



Mario Kempe
Vorsitzender des Stadtrates